

**Fraktion der Freien Wähler Laubach**

**Vorsitz: Dr. Ulf Häbel**  
Wintergasse 19  
35321 Laubach

An die Stadt Laubach  
Herrn Stadtverordnetenvorsteher Kühn  
Friedrichstr. 11  
**35321 Laubach**

Laubach, 14.07.2022

### **Antrag zur verpflichtenden Herstellung von Photovoltaik- und/oder Solarthermieanlagen auf privaten, gewerblichen und öffentlichen Neubauten**

Die Fraktion der Freien Wähler stellt den Antrag, die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

#### **1. Bebauungspläne**

In die Bebauungspläne ist als Festsetzung die Nutzung der gewerblichen und privaten Gebäudedächer für Photovoltaik- und/oder Solarthermieanlagen aufzunehmen. Hierbei ist das Abwägungsgebot unter Würdigung der örtlichen Situation, des Bedarfes und der Möglichkeiten zu beachten.

#### **2. Grundstücksverkaufsverträge**

In Grundstücksverkaufsverträge der Gemeinde ist, unter Würdigung der örtlichen Situation, die Verpflichtung zum Bau für Photovoltaik- und/oder Solarthermieanlagen aufzunehmen, wenn bei der vorgesehenen Nutzung ein Strom- bzw. Wärmebedarf besteht.

#### **3. Städtebauliche Verträge gemäß § 11 BauGB**

Die Verpflichtung zum Bau einer Photovoltaik- und/oder Solarthermieanlage ist entsprechend der Ziffern 1 und 2 gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 BauGB aufzunehmen.

#### **Begründung**

Die Stadt Laubach ist durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung dem Bündnis hessischer Klimakommunen beigetreten. Hierzu tragen wir mittlerweile auch das entsprechende Logo auf unserer Webseite. Gleichzeitig gibt es neben der Gründung des Natur-, Umwelt- und Klimabeirat (NUK) momentan keine Aktivitäten, die diesen Beitritt unterstützen. Im Bereich Photovoltaik/Solarthermie gibt es ausschließlich vereinzelte private Investitionen.

Bereits 2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten. Die



enthaltenen Festsetzungsmöglichkeiten für Bebauungspläne wurden bisher nicht umgesetzt, der Klimaschutz ist in unseren Bebauungsplänen noch nicht (entscheidend) angekommen.

Im Bebauungsplan können Flächen für Anlagen zur Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom und Wärme gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 12 und 23 BauGB festgesetzt werden. Zusätzlich könnte in geeigneten Fällen eine entsprechende Verpflichtung als Ausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB den vorbereiteten Eingriffen des Bebauungsplanes zugeordnet werden.

Es ist nicht sinnvoll bei jeder Planung ohne Prüfung der örtlichen Gegebenheiten und der Planung die Größe der Photovoltaikanlage, zum Beispiel unter Bezug auf die Größe der Dächer, festzuschreiben. Z.B.: Bei Wohnbebauung ist die Vorhaltung einer Solarthermieanlage, zumindest in Kombination mit der Photovoltaikanlage, sinnvoll, muss aber nicht zwingend sein, wenn andere alternative Wärmerzeugungen genutzt werden.

### **Vorteile**

Der jeweilige Bauherr/Investor kann neben dem Ertrag, den er aus diesen Anlagen zieht, einen weiteren monetären Vorteil für sich verbuchen.

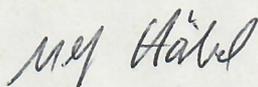
Einige der zulässigen Bilanzierungsverfahren, die in der Bauleitplanung angewendet werden, lassen die Berücksichtigung entsprechender Anlagen als Ausgleich zu. Ein Ausgleich, der von Bauherren zu bezahlen ist, wird somit verringert.

Da die Anlagen auf den Dächern der jeweiligen Objekte errichtet werden, entsteht darüber hinaus kein Verbrauch unbebauter Flächen.

Die Größe der Anlagen kann gemäß Beschlussantrag je nach örtlicher Situation und unter Würdigung der jeweiligen Planung je nach Bebauungsplan (Ziffer 1 des Antrages) bzw. Vertrag (Ziffern 2 und 3 des Antrages) verifiziert werden.

Um Zustimmung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Ulf Häbel  
Fraktionsvorsitzender